

# Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

17.11.2022

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Bernadette Förtsch



# Entwicklung

## Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Juli 2011	„kleine“ Vormundschaftsreform
Okt. 2014	Eckpunkte zur „großen“ Reform des Vormundschaftsrechts
August 2016	1. Diskussionsteilentwurf
Sept. 2018	2. Diskussionsteilentwurf
Nov. 2020	Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/24445)
26.11.2020	Erste Lesung
12.05.2021	Verkündung im Bundesgesetzblatt
01.01.2023	Inkrafttreten

## Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

## Themen

### **(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft**

(2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds

(3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen

(4) Aufsicht des Familiengerichts

(5) Regelungen im SGB VIII

# **(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft**

Ausdrückliche Kinderrechte (§ 1788 BGB)

Das Mündel hat insbesondere das Recht auf...

- Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen
- Persönlichen Kontakt mit dem Vormund
- Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und seines kulturellen Hintergrunds
- Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist

## **(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft**

Ausdrückliche Pflichten der Vormundin/des Vormunds (§ 1790 BGB)

- Unabhängige Amtsführung im Interesse des Kindes zu dessen Wohl
- Berücksichtigung und Förderung der wachsenden Autonomie
- Besprechen von Sorgeangelegenheiten, Beteiligung an Entscheidungen, wenn möglich im Einvernehmen
- Einbeziehung der Beziehung des Kindes zu seinen Eltern zum Wohl des Kindes
- Recht und Pflicht zum persönlichen Kontakt
- Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen

## Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds**
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

## (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds

- Das Familiengericht hat denjenigen Vormund auszuwählen, der für das jeweilige Mündel **am besten geeignet** ist (Kriterien: § 1778 Abs. 2 BGB; Eignungsvoraussetzung für natürliche Personen: § 1779 Abs. 1 BGB)
- Vorrang der Ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, bei gleicher Eignung (§ 1779 Abs. 2 BGB)
- Gleichrang aller beruflichen Vormundschaften: Vereinsvormundschaft, Berufsvormundschaft, Amtsvormundschaft (§ 1778 BGB)
- Sonderform: Vorläufige Vormundschaft; 3 bis max. 6 Monate (§ 1781 BGB)
- Sonderform: gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils (§ 1786 BGB)

## Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen**
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

### (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen

- Zusätzliche Pflegschaft bei ehrenamtlicher Vormundschaft, wenn Unterstützung erforderlich (§ 1776 BGB)
  - Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson (§ 1797 BGB)
  - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB)
  - Alltagssorge, wenn Einvernehmen von Vormund und Pflegeperson und Wille des Kindes nicht entgegen steht
  - Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur zur gemeinsamen Ausübung
- ➔ Zusammenarbeit von Vormund und Pflegeperson (§ 1792 BGB)
- ➔ Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten: das Familiengericht (§ 1793 BGB)

## Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts**
- (5) Regelungen im SGB VIII

## (4) Aufsicht des Familiengerichts

- „Beratung“ und Aufsicht (§ 1802 BGB)
- Anfangsbericht zur persönlichen Situation des Kindes (§ 1863 Abs. 1 und 2 BGB)
- Jahresbericht; konkrete Vorgaben zum Inhalt (§ 1863 Abs. 3 BGB)
- Mitteilungspflicht der Vormundschaft/Pflegschaft (§ 1864 BGB)
- Gebote/Verbote bei pflichtwidrigem Verhalten (§ 1862 Abs. 3 BGB)
- Pflicht des Familiengerichtes zur persönlichen Anhörung des Mündels bei Anhaltspunkten, dass der Vormund seinen Pflichten nicht nachkommt sowie zur Besprechung des Jahresberichts (§ 1803 BGB)

## Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII**

## (5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, Vorrang Ehrenamt, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

## (5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, **Vorrang Ehrenamt**, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

## (5) Regelungen im SGB VIII – Umsetzung in Beckum

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, **Vorrang Ehrenamt**, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)

**Kooperationsvertrag** mit einem anerkannten Vormundschaftsverein und den Jugendämtern Ahlen, Oelde und Kreis Warendorf **zur Gewinnung, Schulung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Vormundschaften**

## (5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, Vorrang Ehrenamt, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- **Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)**

## (5) Regelungen im SGB VIII – Umsetzung in Beckum

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

<b>Vormundschaften und Pflegschaften aller Art</b>	<b>Gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils</b>	<b>Ansprechperson, Koordinierung, Qualitätssicherung</b>
Anerkannter Vormundschaftsverein	in Vorbereitung	Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum